

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr.409 sowie der §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 04.12.2024 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen.

§1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerbereiche), soweit die Gemeinde Waldbronn Träger der Baulast ist.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Waldbronn
 2. Satzung über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) der Gemeinde Waldbronn
 3. Die Einräumung von Rechten auf Grund höherrangigem Rechten
 4. Die Einräumung von Rechten auf Grund spezialgesetzlicher Regelungen
- (3) Bezieht sich die Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG). Die Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtmäßigen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zeitlich befristet oder widerruflich erteilt werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

- (2) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des Gebührenschuldners schriftlich oder elektronisch an die Gemeinde Waldbronn zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht,
1. wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG)
 2. wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG),
 3. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Eine Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn
1. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 2. eine Beeinträchtigung des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit, oder
 3. städtebauliche oder gestalterische Gründe entsprechend den Gestaltungsrichtlinien der Gemeinde Waldbronn einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

§3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn
1. eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist (§2 Abs. 3)
 2. Eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Hierdurch entsteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, einer Baugenehmigung oder sonstigen Erlaubnissen oder Genehmigungen.
- (3) Gebührenfrei sind Sondernutzungen von
1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen

während der Dauer des Wahlkampfes, bis zu 2 Monate vor dem Termin des Anlasses, angebracht oder aufgestellt werden.

2. Informationsstände caritativer und gemeinnütziger Organisationen, Einzelpersonen oder Interessengruppen.
 3. Plakatständer zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtgewerbliche Veranstaltungen von örtlichem Interesse.
 4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder auf Gottesdienste und Veranstaltungen von örtlichem Interesse ohne Gewinnerwirtschaftungsziel.
 5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge u. Ä.
 6. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind.
 7. Bürger-, Straßen- und Stadtteilstände, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen durch ihre Mitglieder veranstaltet werden und der Verkauf von Speisen und Getränken nicht durch gewerbliche Anbieter erfolgt.
 8. Das Aufstellen von Fahrradständern.
 9. Das Herstellen von Pflanzlöchern und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünungen.
 10. Sonstige Fälle, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (4) Die Regelung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Waldbronn bleibt hiervon unberührt.

§4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen, in Sonderfällen durch Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Für Einmal- oder Tagesgebühren werden keine Bruchteile berechnet.

- (3) Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall dem Monatsgebührenvolumen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (4) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für jeden angefangenen Monat außerhalb des vollen Kalenderjahres auf 1/12 der Jahresgebühr beläuft.
- (5) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (6) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (7) Neben Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen noch zusätzlich Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Waldbronn erhoben.

§5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte oder die Person, die eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt ohne hierzu berechtigt zu sein. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig.
- (3) Gebühren, die in Monats-, Wochen oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§8

Gebührenerstattung

- (1) Bereits entrichtet Sondernutzungsgebühren werden auf Anzeige bei der Gemeinde Waldbronn in voller Höhe erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht ausgeübt wird.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung mit ausreichendem Nachweis angezeigt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.
- (3) Liegen Monats-, Wochen- oder Tagesgenehmigungen zugrunde, werden angefangene jeweils angefangene Zeiträume nicht anteilig berücksichtigt.
- (4) § 4 Abs. 6 der Satzung der Gemeinde Waldbronn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§9

Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. November 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom Januar 2002, außer Kraft.

Waldbronn, 04.12.2024

Christian Stalf
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage A

Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebühren nach §3 Abs. I der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) der Gemeinde Waldbronn gültig ab dem 04.12.2024. (stand 04.12.2024)

Anmerkung:

Aus formalen Darstellungsgründen werden Zeit- sowie Werteinheiten in der Spalte „Zeitraum“ wie folgt abgekürzt:

pro Tag	–	tgl.
pro Monat	–	mtl.
pro Woche	–	wchtl.
pro Jahr	–	jährl.
Quadratmeter	–	qm
Zentimeter	–	cm

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
I. Anbieten von Leistungen			
1	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 - 100 15 - 400 50 - 1.250
2	Verkaufswagen / Verkaufscontainer ohne festen Standplatz je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 -100 25 - 400 75 - 1.250
3	Imbissstände und ähnliches je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	15 - 200 30 - 600 150 - 1.750
4	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 - 40 15 - 300
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 - 20

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
II. Werbung			
6	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger/ je Person b) mittels Werbefahrzeug/ je Fahrzeug. c) Promotion bis zu 20 qm d) Promotion über 20 qm e) Werbeveranstaltungen bis 15 qm f) Werbeveranstaltungen über 15 qm	tgl. tgl. tgl. tgl. tgl. tgl.	10 - 60 15 - 150 50 - 200 200 - 1.750 40 - 80 90 - 150
7	Sonstige Werbetafeln, auch (Sammel-) Hinweisschilder für Industriebetriebe bzw. Gewerbebetriebe, Baustellen, medizinische Einrichtungen, Gastronomiebetriebe, Tankstellen und ähnliches je Tafel	tgl. mtl. jährl.	5 -100 25 - 400 75 - 1.250
8	Werbetafeln die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen	wchtl.	1 - 5
9	Sonstige Werbeeinrichtungen die nicht in Ziffer 6, 7 und 8 aufgeführt sind und den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigen	tgl. mtl. jährl.	15 - 200 30 - 600 150 - 1.750
III. andere gewerbliche Zwecke			
10	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken z.B. Filmaufnahmen, u.a.	tgl.	40 - 100
11	Postablagekästen, Paketboxen, Paketstationen, Ablagekästen und sonstige Anlagen zur Ablage oder Zwischenlagerung	jährl.	100 - 1000

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
IV. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen			
12	Bodenhülsen, Einbauteile und sonstige Einbauten zur Befestigung beispielsweise von Sonnenschirmen oder Fahnenmasten	einmalig	50 - 250
13	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen je 20 laufende Meter a) bei teilweiser Sperrung des Gehweges eines Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifens, eines Radweges oder eines Parkplatzes sowie für Gerüste ohne Rücksicht auf die Breite b) bei ganzer Sperrung des Gehweges oder der bei genannten Straßenteilen oder bei Sperrung von mehreren dieser Teile zusammen c) bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn d) bei Sperrung von mehr als der Hälfte der Straße bis zu ganzer Straßensperrung	mtl.	15 - 200
		mtl.	30 - 400
		mtl.	60 - 1000
		mtl.	150 - 2500
14	Mulden und Container	mtl.	15 - 150
15	Altkleidercontainer, Altglascontainer und Ähnliches je Container (sofern kein Sammlungsvertrag besteht)	jährl.	80 - 400
16	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes mit festen Anbauten oder Vorbauten (zum Beispiel Balkone, Erker, Geländer, Klimageräte usw.) im Luftraum bis zu 4,50 m Höhe und einer Überbauung in den öffentlichen Bereich von mehr als 5 cm. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundfläche der Auf- oder Vorbauten.	einmalig	Hälfte des Bodenrichtwertes x qm Grundfläche

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
17	Überbauung mit voll- oder großflächigen Auf- oder Anbauten wie Wärmedämmung, Verkleidung oder Verputz von mehr als 5 cm. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundfläche der Auf- oder der Anbauten.	einmalig	Hälfte des Bodenrichtwerts x qm Grundfläche
18	Sonstige Anbauten oder Anlagen bis zu 4,50 m Höhe die nicht in Ziffer 15 und 16 aufgeführt sind und den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigen	jährl.	50 - 1200
19	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telekommunikationsgesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen a) Überquerung zu Baustellen b) Kabelleitungen, Rohrleitungen je lfd. m c) Überbrückungen je qm	mtl. jährl. einmalig/jährl.	25 - 100 10 - 50 25 - 1000
V. Sonstige Sondernutzungen			
20	Parkgebührenausschlaggeld je gebührenpflichtigem Parkplatz	tgl. mtl.	5 – 20 100 - 250
21	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 STVO	tgl.	15 - 1500
22	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße (Geltungsbereich gem. §1 Abs.1 dieser Satzung) soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	tgl. mtl. jährl. einmalig	5 - 150 25 - 1000 50 - 2500 50 - 5000

Bürgermeister